



# KANZLEIBOTE

*Das Magazin*

04  
2025



## 04 Verkürzte Aufbewahrungsfristen

*Was darf wann vernichtet werden*

**02 Aktivrente:**  
Weniger Abzüge bei Weiterarbeit über 67

**05 Elektrofahrzeuge :**  
Gesetzentwurf zur Steuerbefreiung

**06 Weihnachtsfeier:**  
Geschenke und Gelegenheiten



**HEUTE AN MORGEN DENKEN.**  
Unternehmensnachfolge mit Top-Beratern managen.

Ob Kauf, Verkauf oder Übertragung: Eine frühzeitige steuerliche und rechtliche Beratung hat entscheidenden Einfluss auf den Erhalt von Werten, die Sicherung von Arbeitsplätzen und die finanzielle Gestaltung des Prozesses. Nutzen Sie die Erfahrung und das Wissen unserer Experten und buchen Sie ein unverbindliches Informationsgespräch..

**Ein Informationsgespräch buchen:**

Scannen Sie den unten stehenden QR-Code oder gehen Sie auf:  
[dr-knabe.de/de/leistungen/unternehmensnachfolge](http://dr-knabe.de/de/leistungen/unternehmensnachfolge)


  




*Liebe Leserinnen und Leser,*

es weihnachtet sehr – das Jahr geht in den Endspurt und legt noch mal einen Zahn zu. Kaum habe ich eine Aufgabe erledigt, sind zwei neue in der Pipeline. Manchmal hilft kurz innehalten und die Rückfrage, was genau passiert, wenn man das einfach im Januar klärt. Verblüffte Gesichter und ein "ja, das geht natürlich auch ...". Aber selbst dann bleibt das Pensum in diesen Tagen enorm hoch und ich vermisse einfach mal, vielen von Ihnen geht das auch so. Ich für meinen Teil setze da zukünftig auf noch mehr Unterstützung.

Mit großer Freude stelle ich Ihnen in dieser Ausgabe meine sechs frisch gebackenen Partner vor, die Ihnen (Spoiler) nicht ganz unbekannt sein dürfen. Nach über zwei Jahrzehnten freue ich mich sehr über diese Verstärkung auf Gesellschaftsebene. Und wenn dann endlich die Weihnachtszeit gekommen ist: genießen Sie sie bitte! In Ruhe, mit der Familie, mit Freunden und in dem Wissen, dass auch das nächste Jahr wieder spannende Entwicklungen bereithält.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch!

Herzliche Grüße

*Prof. Dr. Stephan Knabe & Team*

## 01 TO BE A PARTNER OF IT



Mit unseren neu ernannten Partnern stärken wir die Zukunft der Kanzlei Dr. Knabe. Die Ihnen bekannten Kolleginnen und Kollegen sind einmal mehr eine verlässliche Instanz als Ihre Berater und zudem tragende Säulen als Führungskräfte im Unternehmen. Gern möchten wir sie Ihnen, liebe Mandanten, noch einmal kurz vorstellen.



**Manuel Finder-Schümann**

Dipl.-Kfm., Partner, Steuerberater, Prokurist



**Sabine Paul**

Dipl.-Kffr. (FH), MBA, Partnerin, Wirtschaftsprüferin, Prokuristin

Manuel Finder-Schümann ist Diplom-Kaufmann und seit 2003 als Steuerberater bestellt. Seit 2013 gehört er zum Team von Dr. Knabe. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der Strukturierung von Konzernen, der Rechnungslegung nach IFRS, der Immobilienbesteuerung sowie im Gemeinnützigkeitsrecht. Als Teamleiter und Prokurist ist er eine tragende Säule der Kanzlei – analytisch stark, lösungsorientiert und von Mandanten wie Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Sabine Paul leitet als Wirtschaftsprüferin und Prokuristin die Dr. Knabe Wirtschaftsprüfung. Die Diplom-Kauffrau mit MBA-Abschluss ist seit 2005 Teil der Kanzlei und hat den Aufbau der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Beginn an maßgeblich geprägt. Unter ihrer Führung hat sich ein hochqualifiziertes Prüfungsteam etabliert, das als verlässlicher Abschlussprüfer und gefragter Berater für anspruchsvolle Prüfungsmandate anerkannt ist.



**Susann Hänsel**

Dipl.-Kffr. (FH), Partnerin, Steuerberaterin, Prokuristin



**Melanie Held**

Dipl.-Kffr. (FH), Partnerin, Steuerberaterin, Prokuristin

Susann Hänsel ist Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin und Prokuristin und betreut mittelständische Mandate aus unterschiedlichsten Branchen. Nach beruflichen Stationen in internationalen Großkanzleien ist sie seit 2016 Teil von Dr. Knabe, leitet ein Team von Fachkräften und hat sich auf Unternehmensverbunde spezialisiert. Mit großem Einsatz für die Mandanten begleitet sie zudem das Thema Überbrückungshilfen und die Einführung der E-Rechnung. Ihr fundiertes Fachwissen gibt sie als Dozentin für Rechnungswesen an der Universität Potsdam weiter.

Melanie Held, Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin und Prokuristin, verantwortet den teamübergreifenden Kanzleischwerpunkt „Unternehmensnachfolge“. Sie ist seit 2015 Teil von Dr. Knabe und verfügt über tiefgehende Kenntnisse in sämtlichen steuerlichen Disziplinen. Als Fachberaterin für Unternehmensnachfolge sowie für internationales Steuerrecht begleitet sie gemeinsam mit ihrem Team komplexe Gestaltungen mit hoher fachlicher Präzision und langjähriger Erfahrung.



**Florian Sprenger**

Partner, Steuerberater, Prokurist



**Tobias Kade**

Partner, Steuerfachangestellter, Bilanzbuchhalter

Florian Sprenger ist Steuerberater und Prokurist und seit 2016 für Dr. Knabe tätig. Neben seiner umfassenden steuerlichen Expertise verfügt er über besondere Kompetenzen in den Bereichen Prozessoptimierung, Digitalisierung und Controlling. Diese Kombination macht ihn zu einer zentralen Schnittstelle zwischen fachlicher Beratung und interner Weiterentwicklung: Er leitet sowohl ein Steuer-Team als auch das IT-Team der Kanzlei und berät Mandanten ebenso wie die Kanzlei selbst bei strategischen Fragestellungen.

Tobias Kade ist seit 2019 für unsere Kanzlei tätig und betreut Mandanten als Steuerfachangestellter und Bilanzbuchhalter mit großer Praxisnähe und Verlässlichkeit. Als angehender Steuerberater engagiert er sich zudem in der Ausbildung des Nachwuchses und leitet ein kleines Team von Fachkräften. Tobias Kade entstammt einer Unternehmerfamilie. Er verfügt über ein ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und pflegt eine besonders klare, vertrauensvolle Mandantenkommunikation.

## ■ 02 ECKPUNKTE DER GEPLANTEN AKTIVRENTE



**Charlott F.**  
Dipl.-Finanzwirtin (FH)



### Gesetzentwurf

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“ will die Bundesregierung Rentnerinnen und Rentner, die das gesetzliche Rentenalter von 67 Jahren erreicht bzw. überschritten haben, zur Weiterarbeit animieren.

### Statistik

Das sogenannte „Aktivrentengesetz“ enthält eine Steuerbefreiung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit bis in Höhe von 2.000 EUR im Monat. Laut Gesetzentwurf soll dies für Rentnerinnen und Rentner eine Steuerentlastung von 890 Mio. Euro ergeben. Von der Steuerbefreiung Gebrauch machen können allerdings nur sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Ausgenommen sind Selbstständige und Beamte.

### Sozialversicherungspflicht

Der steuerfreie Hinzuerdienstbetrag ist allerdings nicht auch sozialversicherungsfrei. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass mit der bestehenden Sozialversicherungspflicht auch die Sozialsysteme von dem Bonus profitieren sollen.

### Inkrafttreten

Die Neuregelung soll ab 1.1.2026 gelten.

## ■ 03 FORDERUNGSVERJÄHRUNG 2025



**Mike Dembnicki**  
Dipl.-Kfm. (FH),  
Steuerberater, Fachberater für  
Umstrukturierung



### Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist, unter die im Regelfall alle Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen fallen, beträgt drei Jahre (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch/BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist entstanden, wenn die Leistungen vollständig erbracht worden sind. Auf das Datum der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

### Forderungen aus 2022 sichern

Zum Jahreswechsel verjähren Forderungen aus dem Jahr 2022. Die Versendung von Mahnungen noch vor dem Jahreswechsel verhindert die Verjährung nicht. Verhindert werden kann der Verjährungsablauf nur durch den Antrag auf ein gerichtliches Mahnverfahren, sofern der Antrag vollständig und der Mahnbescheid noch bis Jahresende dem Schuldner zugestellt wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

### Teilzahlungen

Leistet der Schuldner vor Jahresende wenigstens eine Teilzahlung, wird die Verjährungsfrist unterbrochen und beginnt ab dem Tag der Zahlung erneut für drei Jahre zu laufen (Neubeginn der Verjährung § 212 Abs. 1 BGB).

## ■ 04 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN 2025/2026



**Anna Feichtinger**  
B.A., Steuerberaterin, Prokuristin

### **Verkürzte Aufbewahrungsfrist**

Gewerbetreibende, bilanzierungspflichtige Unternehmer oder selbstständig Tätige müssen erstmalig Buchungsbelege und Rechnungen nur noch acht Jahre aufbewahren. Empfangene und abgesendete Handels- und Geschäftsbriebe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, müssen unverändert mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Unverändert zehn Jahre aufbewahrt werden müssen Bücher, Bilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse und Lageberichte. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buch gemacht worden ist oder der Handels- oder Geschäftsbriebe empfangen oder abgesandt worden ist oder – bei Bilanzen – mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss fest- bzw. aufgestellt wurde (§ 147 Abs. 4 der Abgabenordnung).

werden. Voraussetzung ist, dass in diesen Dokumenten der letzte Eintrag im Jahr 2015 erfolgt ist. Buchungsbelege und Rechnungen können aus dem Jahr 2017 vernichtet werden. Handels- oder Geschäftsbriebe, die in 2019 empfangen oder abgesandt wurden sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahr 2019 und früher können ebenfalls vernichtet werden.



### **Ausnahme**

#### **Ablauf der Aufbewahrungsfrist zum 31.12.2025**

Zum Jahreswechsel können Handelsbücher, Inventare, Bilanzen Jahresabschlüsse und Lageberichte aus dem Jahr 2015 und früher vernichtet

Eine allgemeine Aufbewahrungspflicht besteht unabhängig vom Verstreichen der Aufbewahrungsfrist, wenn die Dokumente für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung sind. Auch der Zeitpunkt der Zustellung von Bescheiden oder

## ■ 05 STEUERFREIHEIT FÜR ELEKTRO- FAHRZEUGE



**Florian Sprenger**  
Partner, Steuerberater,  
Prokurist

### **Gesetzentwurf**

In Erfüllung der im Koalitionsvertrag gesteckten Ziele zur Stärkung der Elektromobilität im Verkehr werden reine Elektrofahrzeuge jetzt bis 2035 von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Hierzu sieht das „Achte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“ die Verlängerung der maximal zehnjährigen Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge vor, die bis zum 31.12.2030 (bisher 31.12.2025) erstmalig zugelassen werden.



### **Maximalfrist 10 Jahre**

Jedes neue Elektrofahrzeug wird maximal zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen. Ein 2026 zugelassenes Fahrzeug ist folglich (fast) zehn Jahre steuerbefreit. Wechselt das Auto den Besitzer, kann der Erwerber noch die verbleibende Restzeit aus dem Zehnjahreszeitraum nutzen.

## 06 WEIHNACHTSFEIER STEUER-OPTIMAL PLANEN



**Tobias Kade**  
Partner, Steuerfachangestellter, Bilanzbuchhalter



### Weihnachtsfeier

Eine Weihnachtsfeier stellt eine steuerlich anerkannte Betriebsveranstaltung dar, sofern diese allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Betriebsteils zugänglich ist (§ 19 Abs. 1a Einkommensteuergesetz/EStG). Übersteigen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer nicht den Betrag von 110 EUR pro teilnehmenden Arbeitnehmer, zählen sie nicht zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit.

### Geschenke an Mitarbeiter

Erhalten Mitarbeiter im Rahmen der Weihnachtsfeier Geschenke, sind die Kosten den Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung hinzuzuaddieren und in die Freibetragsgrenze von 110 EUR einzubeziehen. Eine Weihnachtsfeier stellt allerdings kein persönliches Ereignis dar. Für Geschenke, die Mitarbeitern zu Weihnachten zugewendet werden, findet die Sachbezugsbetragsgrenze von 50 EUR pro Mitarbeiter und Monat Anwendung (§ 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/EStG). Deklariert der Arbeitgeber das Weih-

nachtsgeschenk als Sachbezug, darf der Mitarbeiter im Dezember keine weiteren Sachbezüge erhalten. Die für Aufmerksamkeiten geltende 60 Euro-Grenze gilt nur für Geschenke, die Arbeitnehmern aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses im Rahmen der Weihnachtsfeier zugewendet werden (z. B. zum Geburtstag am selben Tag, vgl. R 19.6 Lohnsteuerrichtlinien/LStR).

### Geschenke aus Gelegenheit

Werden Geschenke aus Gelegenheit auf der Weihnachtsfeier übergeben (z. B. Jahresboni oder Zuwendungen für besondere Leistungen), sind sie in die Freibetragsgrenze nicht einzubeziehen. Solche Zuwendungen sind stattdessen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung/LStDV).



**Olaf G.**  
Lohnbuchhalter



### Sozialversicherungsentgeltverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/BMAS hat die Sachbezugswerte für 2026 festgelegt. Der monatliche Sachbezugs Wert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten beträgt ab 01.01.2026 345 EUR. Daraus folgend sind für ein Frühstück kalendertäglich 2,37 EUR (monatlich: 71 EUR) und für ein Mittag- oder Abendessen kalendertäglich 4,57 EUR (monatlich: 137 EUR) anzusetzen (kalendertäglicher Gesamtwert für Verpflegung = 11,51 EUR).



### Unterkunft

Für freie oder verbilligte Unterkunft an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugs Wert ab dem 01.01.2026 285 EUR/Monat (= kalendertäglich 9,50 EUR). Die vorgenannten Sachbezugs Werte gelten für volljährige Arbeitnehmer und Familienangehörige, Jugendliche und Auszubildende und unterliegen sowohl der Steuer als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Abweichende Beträge gibt es für Familienangehörige vor Vollendung des 7., 14. oder 18. Lebensjahres.

## 07 SACHBEZUGSWERTE 2026 07

## 08 SOZIALVERSICHERUNGS-RECHENGRÖSSEN 2026



**Ingmar Böhm**  
Steuerfachangestellter,  
Leiter Lohnbuchhaltung

### Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 2026

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat vor Kurzem den Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2026 veröffentlicht. Die Verordnung legt die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung für das neue Jahr fest. Analog der letzten Lohnsteigerungen steigen auch die Beitragsbemessungsgrenzen deutlich an.



### Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt ab 2026 nach dem Entwurf 8.450 EUR/Monat bzw. 101.400 EUR/Jahr (2025: 8.050 EUR/Monat bzw. 96.600 EUR/Jahr).

### Gesetzliche Krankenversicherung

Die Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche

Krankenversicherung beträgt für 2026 voraussichtlich 77.400 EUR/Jahr bzw. 6.450 EUR/Monat (2025: 73.800 EUR/Jahr bzw. 6.150 EUR/Monat). Die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2026 wird auf 69.750 EUR/Jahr bzw. 5.812,50 EUR/Monat erhöht (2025: 66.150 EUR/Jahr bzw. 5.512,50 EUR/Monat).

## WICHTIGE KENNZAHLEN 2026 09

Die Anpassung der Steuergesetzgebung ist ein ständiger Prozess. Der Platz des Kanzleiboten reicht nicht im Ansatz, um die vielen Einzelthemen umfassend zu beleuchten. Wir behalten für Sie den Überblick und wir teilen unser Wissen gern. Daher haben wir Ihnen noch eine kleine Liste wichtiger Kennzahlen für das kommende Jahr zusammengestellt. Bei Fragen dürfen Sie sich wie gewohnt direkt an uns wenden.

### Grenzen für Mindestlohn und Minijob

Mindestlohngrenze	13,90 EUR
Minijobgrenze	603,00 EUR

### Mindestvergütung Azubis (Ausbildungsbeginn 2026)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
724,00 EUR	854,00 EUR	977,00 EUR	1.014,00 EUR

### Steuerfortentwicklungsgebot – SteFeG

Grundfreibetrag	12.348,00 EUR
Steuerlicher Kinderfreibetrag	6.828,00 EUR
Freigrenze SoliZuschlag	20.350,00 EUR* / 40.700,00 EUR
Kindergeld pro Kind	259,00 EUR

\* Einzel-/Zusammenveranlagung

### Steueränderungsgesetz 2025

Entfernungspauschale pro km	0,38 EUR*
Übungsleiterpauschale jhrl.	3.300,00 EUR
Ehrenamtspauschale jhrl.	960,00 EUR

\* bisherige Regelung 0,30 EUR für die ersten 20 km entfällt

